

► Finanzgericht Hamburg

Bekanntgabe eines Steuerbescheids an einen von mehreren Erben

| Der Steuerberater der Erblasserin B hatte „im Namen und im Auftrag der Erbgemeinschaft nach Frau B“ jährliche Einnahmen aus Erbbauzinsen für die Jahre 1998 bis 2008 nachgemeldet. In 2011 änderte das FA die Einkommensteuer für 1999 bis 2008. Nach Ansicht der Antragstellerin A war aber Festsetzungsverjährung eingetreten, denn es fehle an dem Nachweis einer Steuerhinterziehung. Über die subjektive Ebene der B sei nichts bekannt. Zudem seien die Bescheide inhaltlich unzutreffend adressiert, da die Schwester der A als Miterbin namentlich nicht erwähnt werde. |

Der AdV-Antrag blieb erfolglos (FG Hamburg 8.12.15, 3 V 194/15, Abruf-Nr. 190455). Daran, dass die B die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO verwirklicht hat, bestehen keine ernstlichen Zweifel. Aufgrund der Nichtangabe der Erbbauzinsen ist eine Steuerverkürzung eingetreten. Aber auch die subjektiven Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung liegen zur hinreichenden Überzeugung des Senats vor. Der Senat hält es bei summarischer Prüfung für überwiegend wahrscheinlich, dass die B zumindest bedingt vorsätzlich handelte, weil sie es für möglich hielt, dass die Erbbauzinsen steuerpflichtig waren.

Die Festsetzungsfrist beträgt nach § 169 Abs. 2 S. 2 AO für 1999 bis 2008 zehn Jahre. Für die Beurteilung, ob die verlängerte Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 AO eingreift, muss das FG die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen (BFH 11.12.12, IX R 33/11, BFH/NV 13, 1057).

Die an die A gerichteten Änderungsbescheide sowie der Bescheid über die Festsetzung von Hinterziehungszinsen waren auch nicht mangels ordnungsgemäßer Bekanntgabe nichtig.

► Oberlandesgericht Braunschweig

Akteneinsicht durch einen im Insolvenzverfahren bestellten Sachverständigen

| Der im Insolvenzverfahren bestellte Sachverständige ist zu einer umfassenden Einsicht in die über den Insolvenzschuldner geführten Strafakten berechtigt, wenn sich daraus Hinweise ergeben können, dass damit zu rechnen ist, dass Ansprüche gegen den Insolvenzschuldner geltend gemacht werden, und mit welcher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die behaupteten Ansprüche Dritter auch durchgesetzt werden können. |

Weil der gerichtlich bestellte Sachverständige im Insolvenzverfahren gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, gilt dies nach Ansicht des OLG Braunschweig (10.3.16, 1 Ws 56/16, Abruf-Nr. 190456) auch für aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ansonsten Dritten nicht zugänglichen Aktenbestandteilen. Gleiches wird dann auch für solche Unterlagen gelten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterfallen. (CW)

Erblasserin hat Steuerverkürzung billigend in Kauf genommen

FG kippt AdV-Antrag, da es keine Zweifel an der Steuerhinterziehung hat

Sachverständige zur Verschwiegenheit verpflichtet